

Statuten

Interessengemeinschaft Fitness Schweiz

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2015 in Zürich

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Fitness Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Qualitätssteigerung und ---sicherung bei gesundheitsfördernden Bewegungsangeboten. Er führt hierzu die Marke und das Label QUALITOP, erlässt ein Reglement über die Vergabe desselben und schliesst mit Zertifizierern Vereinbarungen über die Vergabe desselben ab.

Zudem setzt sich der Verein für die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Fitnesscentern und Organisationen für sonstige Bewegungsangebote ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen juristischen Personen oder Einzelunternehmen offen, welche ein mit dem Label QUALITOP zertifiziertes Fitnesscenter oder eine mit dem Label QUALITOP zertifizierte Organisation für sonstige Bewegungsangebote führen.

Branchenverbände, Berufsverbände oder Ausbildungsinstitutionen, welche nicht selbst ein Fitnesscenter oder eine zertifizierte Organisation für sonstige Bewegungsangebote betreiben, können nicht Mitglied des Vereins werden. Ihnen steht ein Eintritt in den konsultativen Beirat offen.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Gründungsmitglieder
- Neumitglieder mit Fitnesscenter
- Neumitglieder ohne Fitnesscenter, die sonstige Bewegungsangebote anbieten.

Art. 3a Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder bringen die Marke und das Label QUALITOP in den Verein ein und haben sich gegenüber dem Verkäufer unter Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, während mindestens vier Jahren ab Kauf das Label QUALITOP im Sinne des obgenannten Vereinszwecks zu verwenden. Zudem haben sie dem Verein, damit dieser die Marke und das Label Qualitop finanzieren kann, jeweils ein zinsloses Darlehen gewährt (nachfolgend "Startdarlehen").

Sie bilden darum eine besondere Mitgliederkategorie, der gegenüber den Neumitgliedern die Sonderrechte nach Art. 3c, Art. 5h, Art. 6a und Art. 6c zukommen. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Exersuisse AG
- Kieser Training AG
- Silhouette Wellness SA
- update Fitness AG
- Genossenschaft Migros Aare
- Genossenschaft Migros Luzern
- Genossenschaft Migros Zürich
- Genossenschaft Migros Basel
- Genossenschaft Migros Ostschweiz

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Gründungsmitglieds nach Art. 3d nachstehend gehen automatisch auch dessen Sonderrechte gemäss Art. 3c Art. 5h, Art. 6a und Art. 6c unter.

Art. 3b Neumitglieder

Zertifizierte Fitnesscenter und zertifizierte Organisation für sonstige Bewegungsangebote werden mit erfolgter Zertifizierung grundsätzlich automatisch Mitglied, können aber bei der Zertifizierung jederzeit erklären, dass sie keine Mitgliedschaft wünschen ("Opt-Out").

Der Vorstand informiert an der Mitgliederversammlung über die seit der letzten Mitgliederversammlung aufgenommenen Mitglieder.

Neumitglieder mit Fitnesscenter sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, welche ein oder mehrere mit dem Label QUALITOP zertifizierte Fitnesscenter betreiben.

Neumitglieder ohne Fitnesscenter sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, welche eine mit dem Label QUALITOP zertifizierte Organisation für sonstige Bewegungsangebote, aber kein Fitnesscenter führen.

Art. 3c Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen und das Vereinsansehen zu wahren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird auf Antrag des Vorstands Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Gründungsmitglieder, die Neumitglieder mit Fitnesscenter und die Neumitglieder ohne Fitnesscenter, die sonstige Bewegungsangebote anbieten, können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden. Die Festsetzung höherer Mitgliederbeiträge für die Gründungsmitglieder bedarf der Zustimmung aller Gründungsmitglieder. Die Gründungsmitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliederbeiträge oder Teile davon mit allfälligen Forderungen der Gründungsmitglieder gegenüber dem Verein zu verrechnen.

Art. 3d Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Verlust der QUALITOP--Zertifizierung für das durch das Mitglied geführte Fitnesscenter oder für die Organisation für sonstige Bewegungsangebote
- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt jedoch geschuldet. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Er entscheidet endgültig, eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Bleiben Mitgliederbeiträge mehr als zwei Jahre geschuldet, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Geschäftsführer;
- die Revisionsstelle;
- der Beirat.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und tritt nach Einberufung durch den Vorstand physisch zusammen oder wird nach Entscheidung des Vorstands als Urabstimmung schriftlich oder per E-Mail durchgeführt. Die Urabstimmung ist im Begriff der Mitgliederversammlung miteingefasst.

Art. 5a Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 5b Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist fünf Tage.

Art. 5c Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 5d Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsvorsitzenden geleitet.

Art. 5e Durchführung

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 5f Stimmrecht

Das Stimmrecht der Gründungsmitglieder und der Neumitglieder mit Fitnesscenter berechnet sich nach der Anzahl der durch dieses Mitglied geführten und zertifizierten Fitnesscenter. Pro durch sie geführtes und zertifiziertes Fitnesscenter kommt ihnen eine

Stimme zu. Die Festlegung der Anzahl Stimmen pro Mitglied mit mehreren Fitnesscentern erfolgt jeweils auf Beginn des Kalenderjahres durch den Vorstand. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement, welches die Einzelheiten zur Stimmenermittlung festhält.

Neumitglieder ohne Fitnesscenter, die sonstige Bewegungsangebote anbieten, haben je eine Stimme.

Art. 5g Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst unter Vorbehalt von Art. 5h nachstehend mit Zweidrittelsmehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder über folgende Geschäfte:

- Statutenänderungen;
- Zusammenschluss mit einem ähnlichen Verein;
- Auflösung des Vereins (und Verwendung des Liquidationserlöses).

Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5h Beschlussquorum zur Änderung/Abschaffung der Sonderrechte der Gründungsmitglieder

Die den einzelnen Gründungsmitgliedern gewährten Sonderrechte gemäss Art. 3a i.V.m. Art. 3c, Art. 6a und Art. 6c (vgl. dazu Art. 3a) können für alle oder einzelne Gründungsmitglieder wie folgt geändert/abgeschafft werden:

- a) Vor Ablauf der ersten 5 Geschäftsjahre nach Gründung dieses Vereins und (kumulativ) vor der vollständigen Tilgung des vom einzelnen Gründungsmitglied gewährten Startdarlehens: mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mit zusätzlicher Zustimmung des betroffenen Gründungsmitglieds/der betroffenen Gründungsmitglieder.
- b) Nach Ablauf der ersten 5 Geschäftsjahre nach Gründung dieses Vereins und (kumulativ) nach vollständiger Tilgung des von den / vom jeweiligen Gründungsmitglied(ern) gewährten Startdarlehens: Mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Vorstand

Art. 6a Zusammensetzung

Der Vorstand (inkl. Präsident/Präsidentin) besteht aus höchstens 11 Mitgliedern; nach Möglichkeit soll er wenigstens 7 Mitglieder aufweisen. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Gründungsmitglieder exersuisse AG, Kieser Training AG, Silhouette Wellness SA und update Fitness AG haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand, und die Genossenschaften Migros Aare, Luzern, Zürich, Basel sowie Ostschweiz zusammen auf zwei Sitze im Vorstand. Die restlichen maximal 5 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus frei zur Wahl stehenden Kandidaten gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin müssen die Vorstandsmitglieder selber Vertreter oder Organ bzw. Kadermitarbeitende eines Vereinsmitglieds sein. Erfüllt ein Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr, erlischt seine Vorstandsmitgliedschaft automatisch und das vertretene Vereinsmitglied hat das Recht, ein Ersatz-Vorstandsmitglied nach seiner Wahl zu benennen.

Tritt ein Gründungsmitglied aus dem Verein aus, erlischt die Vorstandsmitgliedschaft seines Vertreters automatisch und die übrigen Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam (einfaches Mehr) ein Ersatz-Vorstandsmitglied nach ihrer Wahl zu benennen. Der Anspruch der Gründungsmitglieder auf gesamthaft mindestens sechs Sitze im Vorstand bleibt erhalten.

Art. 6b Konstituierung und Einberufung

Ausgenommen den Präsidenten/die Präsidentin, welche(r) von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Revisionsstelle.

Art. 6c Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und mindestens 3 durch die Gründungsmitglieder gestellte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Zirkulationsbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 6d Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen (auch in Form der Urabstimmung);
- b) der Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Kontrolle des statutenkonformen Verhaltens, das Verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Buchführung;
- e) die Wahl des Geschäftsführers.

Art. 6e Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Vorstandsmitglieder dürfen sich von anderen Vorstandsmitgliedern bei Sitzungen des Vorstandes vertreten lassen. Hierzu ist eine vorgängige schriftliche Mitteilung per E-Mail an den Präsidenten ausreichend.

Art. 6f Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen und Arbeitsgruppen einberufen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, diese Kommissionen und Arbeitsgruppen wieder aufzulösen. Er erlässt hierzu ein eigenes Reglement.

Art. 7 Geschäftsführer

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen an einen Geschäftsführer delegieren, soweit dies nach Gesetz zulässig ist. Verzichtet der Vorstand auf einen Geschäftsführer, leitet der Präsident die Geschäfte des Vorstands.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und untersteht diesem. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand und dem Geschäftsführer.

Art. 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Dieser dient dem Vorstand als Konsultativorgan. Der Präsident führt gleichzeitig auch den Beirat.

Mitglieder des Beirates können natürliche oder juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften werden, welche QUALITOP nahestehen und/oder am Gedeihen der Marke und des Labels QUALITOP ein Interesse haben und/oder die Marke und das Label QUALITOP fördern wollen, namentlich Krankenkassen.

Art. 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten (insbesondere finanzielle Abgeltungen der anerkannten Zertifizierer), Erträgen aus dem Vereinsvermögen, allfälligen Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen zusammen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Fassung an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.